

ZH_OBERGERICHT LB130050 vom 25. März 2014

ZH Obergericht, 2014-03-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB130050

FR: ZH_OBERGERICHT LB130050 du 25 mars 2014

IT: ZH_OBERGERICHT LB130050 del 25 marzo 2014

Erwägungen

E. 1

Mit Einreichung der Klageschrift vom 3. Mai 2012 (act. 1) machten die Klä- ger die Klage mit dem eingangs aufgeführten Rechtsbegehren am Bezirksgericht Winterthur rechtshängig. Der Beklagte beantwortete die Klage am 15. August 2012 (act. 12). Die Hauptverhandlung fand am 27. September 2012 statt (Prot. I S. 5 ff.). Nach der Durchführung eines Augenscheins (Prot. I S. 16 ff.) und der Einholung eines Vermessungsgutachtens (act. 25 und 26/1-3) wies die Vorinstanz die Klage mit Urteil vom 19. August 2013 (act. 44) ab.

E. 2

Der Beklagte bestreitet nicht den Bestand einer Vereinbarung betreffend Gestaltung der Böschung (auch wenn er deren Inhalt anders versteht als die Klä- ger, worauf noch zurückzukommen sein wird). Gegen den daraus abgeleiteten Anspruch auf Einräumung einer Dienstbarkeit erhebt er jedoch die Einrede der Verjährung mit der Begründung, die Vereinbarung der Parteien über die Einräu-

- 5 - mung einer Dienstbarkeit sei ein rein obligatorisches Rechtsverhältnis, das den Verjährungsregeln unterliege (act. 12 S. 2 Ziff. 7).

E. 3

Die Vorinstanz folgte diesem Standpunkt und erkannte, der Anspruch auf Eintragung der Grunddienstbarkeit sei heute verjährt, da seit dem Abschluss des zugrundeliegenden Verpflichtungsgeschäfts mehr als 10 Jahre vergangen seien. Gestützt darauf wies sie das klägerische Rechtsbegehren Ziffer 1 ab (act. 44 S. 9 E. 1.4).

E. 4

Sinngemäss machen die Kläger damit geltend, dass die tatsächliche Gestal- tung der Böschung im Jahr 1975 dem Inhalt der Vereinbarung entspreche (so ausdrücklich in der Berufungsbegründung, act. 47 S. 4), weshalb sie als Beweis für den Vertragsinhalt zuletzt verschiedene Pläne einreichten (act. 37 und act. 38/23-26). Sie berufen sich mithin auf eine Gesamtübereinkunft unter Einbe- zug des Schreibens vom 2. September 1975 und beantragen die Wiederherstel- lung dieses Zustandes (ebenfalls in der Berufungsschrift, act. 47 S. 8): "Der ursprünglich bewilligte, durch die Übereinkunft ergänzte und vom Beklagten 1975 ausgeführte Böschungsverlauf ist wiederherzustellen." Zum Verhältnis der Teile dieser Gesamtübereinkunft lassen die Kläger vorbrin- gen, mit der Vereinbarung vom 16. / 17. September 1975 sei nicht die massgebli- che Gestaltung der Böschung vereinbart, sondern seien lediglich ergänzend und die getroffene Übereinkunft vervollkommnend zwei Messpunkte zu der aufgrund der Baubewilligungspläne bereits erstellten Böschung fixiert worden. Der Gehalt dieser Vereinbarung habe sich darauf beschränkt, den

vereinbarungsgemässen Böschungsverlauf später einmal kontrollieren zu können, der aufgrund der Bau- bewilligungspläne definiert und umgesetzt worden sei (act. 47 S. 5 f.).

E. 5

Diese Wiedergabe der klägerischen Darstellung führt vor Augen, dass sich das Vertragsverständnis der Kläger weit vom Wortlaut der Vereinbarung vom

- 8 - 16. / 17. September 1975 entfernt. Einer vom Wortlaut abweichenden Auslegung steht jedoch der Umstand entgegen, dass für die Begründung einer Grunddienst- barkeit in der damals geltenden Fassung von Art. 732 ZGB Schriftlichkeit gefor- dert war. Wie ihr Antrag auf Eintragung (Rechtsbegehren 1, vgl. dazu oben A) il- lustriert, gehen die Kläger von einem Vertrag zur Begründung einer Grunddienst- barkeit aus. Die Schriftlichkeit muss zumindest die wesentlichen Vertragspunkte umfassen. Diesem Erfordernis genügt die von ihnen behauptete Vereinbarung nicht (act. 44 S. 10 ff. E. 2.3.a m.H. auf Gauch / Schluemp et al., 9. A., Zürich 2008, N 1270 ff., 1274 sowie N 332 ff.). Ebenfalls gegen die klägerische Position spricht die Überlegung, dass die Parteien die Erklärung vom 2. September 1975 und die Baubewilligungspläne zwei Wochen später beim Abschluss der Vereinbarung vom 16. / 17. September 1975 kaum unerwähnt gelassen hätten, wären sie davon ausgegangen, dass diese den Kern der Vereinbarung bildeten und die Vereinba- rung vom 16. / 17. September 1975 lediglich eine Präzisierung darstelle, wie be- reits die Vorinstanz erkannte (act. 44 S. 11 f. E. 2.3.b).

E. 6

Die Lücke im klägerischen Rechtsbegehren, welche der Verweis auf die Vereinbarung der Parteien ausfüllt, kann demnach auch mit den Hilfsmitteln der Auslegung nicht befriedigend geschlossen werden, sondern es bleibt auch nach der Lektüre der Begründung unklar, was die Kläger vom Beklagten verlangen. Man erhält vielmehr den Eindruck, sie wissen das selbst nicht genau, sondern sie wollen zuerst feststellen lassen, inwiefern die Vereinbarung der Parteien verletzt ist, um anschliessend in einem zweiten Schritt die vertragsgemässe (Wieder-) Herstellung zu verlangen (vgl. act. 18/1 S. 6 oben). In ihren Anträgen fehlt jedoch ein Hinweis auf ein derartiges mehrstufiges Vorgehen. Das klägerische Rechtsbegehren ist somit unvollständig. Das ist sowohl im Hin- blick auf die Anerkennung und freiwillige Erfüllung als auch für die zwangsweise Vollstreckung des klägerischen Rechtsbegehrens von Belang, schliesslich müs- sen sowohl der Beklagte als auch ein allfälliger Vollstreckungsbeamter ohne zu- sätzliche, allenfalls erneut interpretationsbedürftige Erläuterungen durch die Klä- ger wissen, was sie zu tun haben. Es ist auch nicht Sache des Gerichts, im Falle einer Gutheissung das klägerische Rechtsbegehren zu konkretisieren.

- 9 - Wegen der reformatorischen Natur der Berufung gilt das gleichermassen für die Berufungsanträge. Es genügt nicht, lediglich die Aufhebung des angefochtenen Entscheides zu verlangen, sondern es ist ein Antrag in der Sache zu stellen, der so bestimmt ist, dass er zum Urteil erhoben werden kann (Reetz / Theiler, in Sut- ter-Somm / Hasenböhler, Leuenberger, ZPO Komm., Art. 311 N 34; KUKO ZPO- Brunner, Art. 318 N 2). Die Kläger stellten im Übrigen auch keinen Antrag auf Rückweisung des Verfahrens zur Behebung dieser Mängel an die Vorinstanz.

E. 7

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

- 11 - Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 50'000.--. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Obergericht des Kantons Zürich II. Zivilkammer Die Vorsitzende: Der Gerichtsschreiber: lic. iur. A. Katzenstein lic. iur. M. Hinden versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.